



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 135 1731 Juni Schützenordnung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

besseren Zustand zu setzen undt die Nahrungsaufnahme zu vermehren, könnte zuorderst in Vorschlag gebracht werden, wan mehrere Manufacturen hieselbst angeleget, die angelegte stärker poussiret undt dadurch das Commercium in Flor gebracht würde. Zu dessen Beforderung ein sonderlich Hülfsmittel währe, wan Ew. Königl. Mayst.

(2) hiesigen Einwohnern, Kauffleuthen undt Krähmern mit den benachbahrten Außländern gegen Erlegung der ordinairn Accise einen freyen Handell allergnädigst verstatteten;

(3) wan das Land woll cultifiret, die eingescheurte Früchte durch das regulirte Brauwesen consumiret undt zu Gelde gemachet werden.

Datum Unna, d. 30^{ten} Januarij 1722.

gez. F. W. Esselen.

[auf der Rückseite:] ps. den 9^{ten} May 1722.

135. — 1731 Juni.

Schützenordnung.

Abchrift im Stadtarchiv Unna II. 12^a.

1731 mens: Junii.

Diesemnechst sind nachfolgende Puncta eingegangen, welche der ganzen Compagnie, so oft dieselbe nach der Scheiben schießet, vor dem Außmarsch auff dem Rath Hauße öffendlich vorgelesen werden sollen.

1. Ein jeder Schützen-Bruder soll schuldig undt gehalten seyn, seinen vorgesezten Officier einen jeden nach seinen Character zu ehren und zu gehorsahmen, die außgegebene Ordres und Commando bey Tag und Nacht fleißig und willig in allem nachzukommen, bey Straffe 2. Mark.

2. Es soll auch kein Schützenbruder eigenmächtig und einseitig im Felde scutisiren, es wäre dan, daß er einiges Vieh ohnversehens er-tappete; er muß aber solches dem commandirenden Corporal angeben, der desfalß die monatliche Ordre hat und an dehme die tour ist; auff solchen Fall soll es erlaubet seyn; und wer dagegen handelt mit einer Mark Brüchte gestrafft werden.

3. Wann dan einiges im Felde hütendes Vieh scutisiret und außgebracht wird, soll der commandirte Unterofficier ohne Vorwissen des Hauptofficiers solches nicht loßgeben, damit des Magistrats Brüchte nicht negligiret werden, sonsten er davor responsabel und dabey noch mit einer Mark der Compagnie verfallen seyn soll.

4. Bleibet es bey vorigen Berordnungen, daß derjenige, so anfangs in diese Schützen-Gesellschaft außgenommen wird, pro introitu oder Volten-Geldt 30 st. an die Schäßner zur Berechnung und 7½ st. an den Schützenknecht bezahlen soll.

5. Wenn ein Schützen-Bruder sterben sollte, so nicht im andern Ampte stehet, derselbe soll ohnentgeltlich von den jüngsten Schützen-Brüdern beläutet und zu Grabe getragen werden; und wer sich hierunter, auff ergangene Citation, widerspänftig bezeuget, derselbe soll mit 2. Mark Brüchte gestrafft werden.

6. Die ganze Compagnie soll auf Orth und Stunde der Citation erscheinen und mit der Leiche gehen, niemand aber ohne wichtige Ursachen, welche er dem Capitain oder commandirenden Officier vorzustellen hat, außbleiben, bey Straffe 1. Mark; hievon findt aber befreyet, welche mit in die Trauer gehen oder welche unter andern Umbter stehen, jedoch nach vorhergegangener Entschuldigung.

7. Muß sich ain jeder Schützen-Bruder mit gutem Ober- und Untergewehr versehen und dasselbe jederzeit sauber und rein verwahren.

8. Wenn nach der Scheibe geschossen werden soll, ist ein jeder schuldig und gehalten, auff die benendte Stunde auff's Rathhauß zu erscheinen und sich insbesondere des Morgens nüchtern und mäßig aufzuführen, bey Straffe 1. Mark.

9. Soll ein jeder Schützen-Bruder im Aufmarsch sich alles Plauderns auff der Straßen enthalten und in die gemachte Ordnung und Glied, worinne dieselbe gestellet werden, fein ordentlich einhergehen, bey Straff 1. Mark.

10. Muß er in den Graben nicht eher für die Scheibe treten und schießen, biß er von seinen Officier geruffen und commandiret wird, bey Straff 1. Mark.

11. Es soll auch keiner in den Graben von den Schieß Platz nach der Scheibe lauffen, es wäre dan, daß er dahin commandiret würde, bey pöen 1. Mark.

12. Es hat ein jeder nicht mehr als 3. Schüsse, welche auß keinem gezogenen sondern ohngezogenen Gewehr geschehen sollen, bey Verlust des Schusses, und wenn das Gewehr zweymal versaget, ist er auch eines Schusses verlustig.

13. Es soll kein Schützen-Bruder einem andern seinen Schuß überlassen, sondern er soll gehalten seyn, selbst zu schießen, oder seine Schüsse verlustig seyn.

14. Keiner soll sich gelüften lassen, mit geladenem Gewehr auß oder in die Stadt zu marchiren, vielweniger in der Stadt einen Schuß zu thun, damit nicht auß Unvorsichtigkeit ein Unglück entstehe, bey Straffe 1. Mark.

15. Derjenige, welcher den besten Schuß thut, soll nach alter Gewohnheit König heißen, und den silbernen Vogel in der Stadt tragen, wofür ihm 4 r., oder nach Gelegenheit weniger oder mehr, nach vorhergegangener Abrede und Bekandtmachung von den Schäßfern bezahlet werden sollen.

16. Er soll alsdan von diesem Gewinn so wenig der Compagnie als Schützen-Brüdern etwas geben, bey 6. Mark Straffe; und woferne sich diese Schützen-Brüder gelüften ließen, von denenselben eine refection anzunehmen, die sollen ein jeder für 1. Mark dabey gestraffet werden.

17. Wird ein jeder wollernstlich erinnert, bey der Zechen kein Bier zu verschütten, und sich alles Ruffens, Schreiens, Gezanks und andere ohnanständiger Sitten zu enthalten und sich hingegen modest und be-